

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 64 -

Nr. 10

Dingolfing, 14. März

2013

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück 3253, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Herstellung eines Regenrückhalte- und Sickerbeckens mit Absetzbereich sowie eines Sickerbeckens auf den Grundstücken Fl.Nr. 223 und 223/2, Gem. Altenbuch, durch den Markt Wallersdorf

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

42-641/4/2/4-A 337

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück 3253, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier

Herr Ludwig Ortmeier beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück Fl. Nr. 3253, Gem. Wallersdorf.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen (Antragsschreiben vom 16.02.2013, Eingabeplan M = 1 : 1.000 und Profile M = 1 : 100, Lageplan M = 1 : 1.000, Übersichtslageplan M = 1 : 25.000, Übersichtslageplan M = 1 : 5.000, Bepflanzungsplan M = 1 : 1.000, Angaben zur Umweltverträglichkeit einschließlich Erläuterungsbericht, Berechnung des Abbauvolumens), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von Mittwoch, den 20.03.2013, bis einschließlich Freitag, den 19.04.2013, beim Markt Wallersdorf während der Dienststunden ausliegen,
- 2) dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- 3) Einwendungen gegen das Unternehmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beim Markt Wallersdorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (03.05.2013) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 4) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 06.03.2013
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-64174/2/6-B 178

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Herstellung eines Regenrückhalte- und Sickerbeckens mit Absetzbereich sowie eines Sickerbeckens
auf den Grundstücken Fl.Nr. 223 und 223/2, Gem. Altenbuch, durch den Markt Wallersdorf

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m Ziffer 13.18.2 der
Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt
worden:

- Herstellung eines Regenrückhalte- und Sickerbeckens mit Absetzbereich sowie eines
Sickerbeckens auf den Grundstücken Fl.Nr. 223 und 223/2, Gem. Altenbuch

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer
221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 08.03.2013
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 10

Dingolfing, 14. März

2013

42-641/4/2/4-B 177

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Uferrenaturierung der Isar von Fluss-km 31,28 – 30,68 im Bereich der Stadt Landau und des Marktes Pilsting

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 12.03.2013
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat